

# Wichtige Erläuterungen

Bitte vor Antragstellung lesen.

## Allgemeines:

Antragsformulare zur Erstattung von deutscher Steuer auf Kapitalerträge können über den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) unter Formularcenter/Steuerformulare/Kapitalertragsteuer abgerufen werden.

Der Antrag ist dreifach auszufertigen und der ausländischen Steuerbehörde, die für die Einkommensbesteuerung des Antragstellers zuständig ist, zweifach vorzulegen. Diese nimmt die Ausfertigung für die ausländische Steuerbehörde zu ihren Akten und gibt, nachdem sie die erforderliche Ansässigkeitsbestätigung (§ 50d Abs. 4 EStG) erteilt hat, eine Ausfertigung an den Antragsteller zurück. Die dritte Ausfertigung ist für die Unterlagen des Antragstellers bestimmt.

Ein Antrag auf Erstattung von deutscher Abzugsteuer auf Kapitalerträge kann erst bearbeitet werden, wenn mindestens

- a. der amtliche Vordruck antragsbezogen ausgefüllt (§ 50d Abs. 1 S. 3, 2. Halbsatz EStG),
- b. die Ansässigkeitsbescheinigung des ausländischen Staates eingeholt (§ 50d Abs. 4 EStG)
- c. die zwingend notwendigen Nachweise (Steuerbescheinigung(-en) und ggf. weitere Unterlagen) beigelegt (§ 50d Abs. 1 S.4 EStG), und
- d. diese Antragsunterlagen vollständig dem BZSt zugesandt wurden.

Im Einzelfall können weitere Angaben und/oder Unterlagen für eine Bearbeitung notwendig sein.

Das BZSt erteilt nach der Bearbeitung des Antrages einen Steuerbescheid. Der Antrag ist so gestaltet, dass die Eintragungen direkt für die Datenverarbeitung verwendet werden können. Beim Ausfüllen des Antragsformulars ist folgendes zu beachten:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare in gut leserlicher Schrift sind Voraussetzung für eine rasche Bearbeitung. **Unzulässig sind** Berichtigungen/Korrekturen im Antragsformular (z. B.: Übermalen, Überkleben, die Verwendung von Korrekturlack).
- Soll der Steuerbescheid über die Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer an einen Bevollmächtigten versandt werden, so ist dieser im entsprechenden Feld des Antragsformulars einzutragen.
- Für jede einzelne Ertragsgutschrift ist eine Antragszeile auszufüllen.
- Sollten die auf dem Antrag vorgesehenen Zeilen zur Beantragung der Erstattung (siehe Ziffer IX) nicht ausreichen, so können über den Button „Weitere besteuerte Erträge erfassen“ zusätzliche Antragszeilen für die Beantragung von Erstattungen erzeugt werden.
- Dem Antrag sind die unten genannten Nachweise beizufügen.
- Die grau hinterlegten Felder sind für Eintragungen des BZSt freizuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu inländischen Konten- und Depots, den Kapitalständen sowie den erzielten Kapitalerträgen bei Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, Gegenstand eines automatisierten, spontanen und/oder anlassbezogenen Austausch von Informationen zwischen dem Ansässigkeitsstaat und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund bilateraler Abkommen mit diesem Staat sein können (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen, Abkommen über die Unterstützung in Steuersachen durch Informationsaustausch etc.).

## Rechtliches:

1. Die rechtlichen Voraussetzungen sowie die Höhe des Erstattungsanspruches ergeben sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen des Ansässigkeitsstaats mit Deutschland, aus § 43b EStG oder aus § 44a Abs. 9 EStG in Verbindung mit § 50d Abs. 1 und ggf. Abs. 3 EStG.

Die Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer gemäß § 43b EStG können nur Muttergesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (RL 2011/96/EU) v. 30. November 2011 (ABI EU Nr. L 345 S. 8) beantragen, die im anderen Vertragsstaat ansässig sind (und aufgrund eines mit dem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Sitz nicht als außerhalb der Europäischen Union ansässig betrachtet werden) und seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen zu mindestens 10 Prozent (§ 43b Abs. 2 EStG) unmittelbar am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt sind.

Eine Erstattung nach § 44a Abs. 9 EStG setzt lediglich voraus, dass der Antragsteller eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ist. Andere Personen (natürliche Personen, Personengesellschaften) können eine Erstattung nach dieser Vorschrift nicht in Anspruch nehmen.

2. Kapitalerträge aus Hinterlegungsscheinen  
Ein Hinterlegungsschein (englisch: depositary receipt, kurz DR) ist ein Zertifikat, das einen Anteil an einem im Inland verwahrten Bestand an inländischen Aktien verbrieft.  
In Abschnitt IX des Vordrucks ist stets eine Aussage zu treffen, ob in den angegebenen Kapitalerträgen auch solche aus Hinterlegungsscheinen enthalten sind. Bejaht der Antragsteller dies, ist neben der deutschen ISIN auch die ISIN des Hinterlegungsscheins in Abschnitt IX des Antragsvordrucks anzugeben. Sofern es sich um entsprechende Erträge handelt, ist bei der Art des Kapitalertrags „A-Erträge aus Hinterlegungsscheinen auf inländische Aktien“ auszuwählen. Diese Informationen ergeben sich auch aus der erteilten Steuerbescheinigung der depotführenden Stelle. Wegen weiterer steuerlicher Details zu Hinterlegungsscheinen wird auf die BMF-Schreiben vom 24. Mai 2013 (Az.: IV C 1 – S 2204/12/10003, BStBl I S. 718) sowie vom 18. Dezember 2018 (Az.: IV C 1 - S 2204/12/10003) (BStBl I 2018, S. 1400) verwiesen.
3. Erstattungsanträge mit einem Reststeuersatz von unter 15% unterliegen seit dem 1. Januar 2017 besonderen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 50j EStG). Hierzu gehören insbesondere
  - a. Der Gläubiger der Kapitalerträge muss auch wirtschaftlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine sein.
  - b. Die Erfüllung einer Mindesthaltedauer von 45 Tagen der Anteile oder Genussscheine. Diese Mindesthaltedauer muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht werden.
  - c. Das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine muss im Umfang von mindestens 70 Prozent vom Gläubiger getragen (Mindestwertänderungsrisiko) werden. Kein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine ihm nahe stehende Person Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, die das Wertänderungsrisiko der Anteile oder Genussscheine unmittelbar oder mittelbar um mehr als 30 Prozent mindern.

Sofern der Gläubiger der Kapitalerträge seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist, finden die vorstehenden Ausführungen keine Anwendung.

4. Erstattungsberechtigt ist grundsätzlich nur, wer die Kapitalerträge als wirtschaftlicher Eigentümer bezogen hat, nicht jedoch ein Treuhänder oder eine andere Person, die den Kapitalertrag nicht als der wirtschaftlich Berechtigte bezieht. Wirtschaftlicher Eigentümer ist nicht, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge nur Inhaber des Dividenden- oder Zinsscheines ist, er muss auch Inhaber des Stammrechtes (Wertpapier) sein.

Ehegatten können je Ehepartner einen Einzelantrag oder aus Vereinfachungsgründen einen gemeinsamen Sammelantrag stellen. Bei einem gemeinsamen Antrag muss dieser von beiden Ehegatten unterschrieben werden. Die Erläuterungen hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise (siehe unten) sind zu beachten.

Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach § 50d Abs. 1 EStG, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie

- a. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- b. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (§ 50d Abs. 3 EStG).

## Nachweise:

1. Das Erstattungsverfahren gem. § 50 d Abs. 1 EStG kann nur von Antragstellern mit Ansässigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden. Die Bescheinigung der Ansässigkeit durch die Steuerbehörde eines anderen Staates ist daher unabdingbarer Bestandteil des Antrags.
2. Antragsteller im vorstehenden Sinne (vgl. Nachweise unter 1.) mit Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a EStG, können für nach dem 31.12.2011 zufließende Kapitalerträge gem. § 50d Abs. 1 S. 2 u. 3 EStG in der Fassung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes vom 22. Juni 2011 eine Kapitalertragsteuererstattung nur gegen Vorlage einer Steuerbescheinigung über Kapitalertragsteuer im Sinne des § 45a Abs. 2 Nr. 2 EStG beim BZSt beantragen. Bei den vorgenannten Kapitalerträgen handelt es sich um **Erträge aus inländischen girosammel- oder**

**streifbandverwahrten Aktien oder Genussscheinen nach § 5 u. § 2 S. 1 Depotgesetz.** Die **Steuerbescheinigung über Kapitalertragsteuer muss von der auszahlenden Stelle (auch „Zahlstelle“ genannt) ausgestellt werden.** Eine Bescheinigung der Depotbank (Steuerbescheinigung oder Ertragnisaufstellung) reicht in diesen Fällen zum Nachweis regelmäßig nicht aus, wenn sie nicht zugleich auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 EStG ist.

In anderen Fällen kann der Schuldner der Kapitalerträge oder die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle zur Ausstellung der Steuerbescheinigung berechtigt sein (§ 45a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 EStG).

Dem Erstattungsantrag ist gem. § 50d Abs. 1 S. 4 EStG die deutsche Steuerbescheinigung über Kapitalertragsteuer i. S. d. § 45a Abs. 2 EStG beizufügen. Im Datenträgerverfahren hat der Antragsteller zu versichern, dass Ihm eine entsprechende Bescheinigung vorliegt oder, soweit er selbst die Kapitalerträge als auszahlende Stelle dem Steuerabzug unterworfen hat, nicht ausgestellt wurde.

3. Bei Einzelanträgen von Ehegatten müssen die beizufügenden Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer auf den Namen des **jeweiligen antragstellenden Ehegatten** lauten. Bei einem gemeinsamen Erstattungsantrag der Ehegatten müssen die beizufügenden Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer auf die **Namen beider Ehegatten** ausgestellt sein.
4. In den folgenden Fällen genügt jedoch eine **Steuerbescheinigung** (bei Bareinlösung am Schalter: eine Abrechnung) des Kreditinstituts:
  - a. Wenn der Antragsteller das Kapitalvermögen in dem unter Ziffer VII Spalte d angegebenen Zeitpunkt im Depot eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts gehabt hat (Depotverwaltung) und ihm zu diesem Zeitpunkt auch der Anspruch auf den Bezug der Erträge zustand.
  - b. In sonstigen Fällen nur, wenn der Antragsteller die Dividenden- oder Zinsscheine bei einem Kreditinstitut eingelöst hat.

**Aus der Steuerbescheinigung müssen folgende Angaben hervorgehen (vorbehaltlich einer Änderung der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen): Bezeichnung des Kapitalvermögens, sein Nennwert, Bruttobetrag der Erträge und der Betrag der davon einbehaltenen Steuer und Steuerzuschläge sowie Zeitpunkt des Zufließens (Fälligkeit) der Erträge. Außerdem muss im Fall a) die Depotnummer aus der Steuerbescheinigung hervorgehen. Bei Erträgen aus Hinterlegungsscheinen sind weitere Angaben erforderlich (vgl. „Rechtliches“ unter Nr. 2).**
5. Wenn der Antragsteller das Wertpapier nicht im Depot hat, sind Unterlagen über den Erwerb der Anteile bzw. der Nachweis über die Begründung der Kapitalerträge (z. B. Genussrechtsvertrag, Vertrag über stille Beteiligung) beizufügen.
6. Bei Schuldbuchforderungen ist ein Auszug aus dem Schuldbuch einzureichen.
7. Bei offenen Ausschüttungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften (AG) sind dem Antrag Nachweise über jede beschlossene Ausschüttung in Kopie (Gesellschafterbeschluss) sowie eine Zahlungsbestätigung des für den Schuldner zuständigen Finanzamtes im Original über die Höhe der insgesamt einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag) und den Zeitpunkt der Zahlung (**Zusendung Vordruck auf telef. Anfrage**) beizufügen. Bei verdeckten Ausschüttungen von GmbH's und nicht börsennotierten AG's ist dem Antrag ein Auszug des die verdeckten Gewinnausschüttung betreffenden Betriebsprüfungsberichtes oder anderes amtliches Schreiben in Kopie (Deckblatt, Beteiligungsverhältnisse und Feststellungen zur verdeckten Gewinnausschüttung) sowie eine Zahlungsbestätigung des für den Schuldner zuständigen Finanzamtes im Original beizulegen. Bei erstmaliger Antragstellung ist ein Nachweis über die Höhe der unmittelbaren Beteiligung am Nennkapital der deutschen Kapitalgesellschaft (z. B. in Form eines Gesellschaftsvertrages) vorzulegen.
8. Bei Anträgen auf Erstattung hinsichtlich folgender Wertpapiere, Forderungen oder anderer Rechte sind zur Bearbeitung eines Erstattungsantrags stets Ablichtungen des Wertpapierprospekts oder anderer vertraglichen Grundlagen beizufügen:
  - a. Genussscheine/-rechte
  - b. typische stille Beteiligungen
  - c. partiarische Darlehen
  - d. Gewinnobligationen oder andere Rechte mit Beteiligung am Gewinn
9. Soweit im Einzelfall darüber hinaus Belege/Nachweise erforderlich sind, werden diese vom BZSt im Zuge der Bearbeitung angefordert § 90 AO).

## Antragsfristen

Der Antragsteller hat die Ausfertigung mit der Ansässigkeitsbestätigung („Ausfertigung für das BZSt“) bis zum Ende des vierten Kalenderjahres (das auf das Jahr des Zuflusses der Kapitalerträge bzw. der Festsetzung der Kapitalertragsteuer folgt, beim BZSt einzureichen.

Die Frist für die Antragstellung endet nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer (§ 50d Abs. 1 Satz 9 und 10 EStG). Diese Ablaufhemmung greift regelmäßig nur nach einer erfolgten Betriebsprüfung mit Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen.

## Antragstellung und Kontakt

Das BZSt ist zuständig für die Bearbeitung von Anträgen zur Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50g EStG sowie auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Hiernach fallen Erstattungsanträge u.a. in folgenden Fällen in die Zuständigkeit des BZSt:

- a. § 43b EStG (Erstattung von Abzugsteuer nach der Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (RL 2011/96/EU) v. 30. November 2011 (ABI EU Nr. L 345 S. 8)
- b. § 44a Abs. 9 EStG (Erstattung von Abzugsteuer bei beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nummer 1 KStG) und
- c. § 50d Abs. 1 EStG (u.a. Erstattung von Abzugsteuer auf sogenannte Streubesitzdividenden (Anteil am Kapital der Gesellschaft unter 10%), Erträge aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen, Wandelanleihen und ähnlichen Anleihen mit Gewinnbeteiligung von Personen bei beschränkter Steuerpflicht).

In anderen Fällen (z.B. unberechtigter Einbehalt von Abzugsteuern auf laufende Zinserträge bei beschränkt Steuerpflichtigen) ist das für die abführende Stelle zuständige Finanzamt (sog. Betriebsstättenfinanzamt) formlos anzufragen.

Postanschrift: Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn	Hausadresse: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn
Telefon: +49 228 406-0	Telefax: +49 228 406-2182

## Hinweis zur Kommunikation per E-Mail:

Bei einer unverschlüsselten Kommunikation per E-Mail kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachrichten im Einzelfall durch Dritte auf dem Übertragungsweg mitgelesen oder verändert werden. Im Hinblick auf § 87a Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (Verschlüsselungsgebot) wird das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) daher mit Ihnen nur mit Ihrer Zustimmung unverschlüsselt elektronisch kommunizieren.

**Das Antragsformular sieht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung für eine unverschlüsselte Kommunikation vor. Informationen zur verschlüsselten Kommunikation mit dem BZSt finden Sie [hier](#).**

## Weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des BZSt unter der Rubrik „**Steuern International / Kapitalertragsteuerentlastung**“ oder [hier](#).